

Grund der Vorlage:

Die Konferenz für die Volkshochschule und die Familienbildungsstätte hat die Verwaltung gebeten, den Aufgabenumfang der Familienbildung im Zweckverband noch zu konkretisieren. Hierbei soll auch die Bestimmung des § 11 Abs. 2 letzter Satz des Weiterbildungsgesetzes berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse und der Rat nehmen nachstehenden Bericht der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Im § 11 des Weiterbildungsgesetzes ist die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten durch das Pflichtangebot der Volkshochschulen geregelt.

In Abs. 2, letzter Satz, wird ausgeführt, dass zur Grundversorgung auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind, zählen.

In der Begründung zum Durchführungsbeschluss wird unter Ziffer 2.5 - Personal - ein zukünftiges Einsparpotenzial von 0,75 Stellen im Bereich der künftigen Abteilungen Familienbildung dargestellt. Derzeit ist geplant, dies durch die Reduzierung der Verwaltungsaufgaben der Leitung bei Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin 2010 zu realisieren und keine Einsparungen im Bereich des pädagogisch-planenden Personals vorzunehmen.

In der Anlage 6 sind die Profile der Kompetenzfelder der Familienbildung dargestellt (Seiten 53 -57). Die Stadt Wuppertal hat ein hohes Interesse daran, das vielfältige Angebot möglichst weitgehend zu erhalten. Vor diesem Hintergrund wurden die aktuellen Haushaltsdaten unverändert in den Wirtschaftsplan-Entwurf übernommen.